

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Susanne Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Belüftung der Zellen in der JVA Hannover

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Susanne Schütz (FDP), eingegangen am 03.07.2020 - Drs. 18/6959
an die Staatskanzlei übersandt am 08.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 07.08.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 24.06.2020 berichtete die TAZ über Umbaumaßnahmen in den Häusern A bis C der JVA Hannover. Im Zuge des Artikels und durch Zuschriften von betroffenen Insassen wird deutlich, dass die neuen Fenster der Hafträume möglicherweise eine geringere Luftzirkulation innerhalb der Zellen zulassen könnten. In diesem Zusammenhang wird auch die Anbringung von Lüftungsgittern aus Metall angesprochen. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2017 knüpft die Anbringung solcher Lüftungsgitter an hohe Auflagen und fordert bei der Überprüfung, die Temperaturunterschiede zwischen den Jahreszeiten entsprechend zu berücksichtigen. In dem Beschluss des Landgerichts Hannover (38 StVK 73/20) vom 11.06.2020 wird ein Sachverständiger damit beauftragt, eine Prüfung dahin gehend durchzuführen, ob ein entsprechender Luft- und Wärmeaustausch in den Zellen trotz der Umbaumaßnahmen gewährleistet ist. Darüber hinaus wird seitens des Gerichts empfohlen, von einem Fortsetzen des Umbaus der Zellen in der JVA Hannover vorläufig abzusehen, bis das Ergebnis der sachverständigen Begutachtung vorliegt (<https://taz.de/Zellenfenster-werden-kleiner!/5691142/>; https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/08/rk20170816_2bvr033616.html).

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Jahr 2018 wurden vom Justizministerium Nutzeranforderungen für den Bau von niedersächsischen Justizvollzugsanstalten erarbeitet in Abstimmung mit dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen. Die dort definierten Standards sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von nennenswertem Umfang zu berücksichtigen. Nach diesen Nutzeranforderungen sind Fenster in den Hafträumen so auszubilden und zu bemessen, dass der Haftraum ausreichend belüftet und belichtet wird. Die Brüstungshöhe der Fenster soll zwischen 0,90 m und 1,20 m liegen. Durch geeignete Vorkehrungen soll verhindert werden, dass Gefangene Gegenstände aus dem geöffneten Fenster werfen oder durch diese hineinziehen können. Fenster sind so zu wählen, dass deren zu öffnender Flügel mit einem Lochblech (Anmerkung: Feinvergitterung) versehen ist. Damit wird das sogenannte „Pendeln“ (dabei werden unerlaubt Gegenstände von einem Haftraum an den nächsten übergeben) sowie das Rauswerfen von Lebensmitteln verhindert. Zudem bietet diese Fensterausführung einen Schutz vor der Übergabe von Drogen und gefährlichen Gegenständen wie Messern und Schusswaffen durch Drohnenanflüge an Haftraumfenster. In den vergangenen fünf Monaten wurden im Rahmen der Drohnerdetektion insgesamt 683 Drohnenflüge in unmittelbarer Nähe zur Justizvollzugsanstalt Hannover registriert. In drei Fällen kam es zum direkten Einflug in den inneren Sicherheitsbereich.

Zum besseren Verständnis im Folgenden ein Bild des in der Justizvollzugsanstalt Hannover verbauten Fensters:



- 1. Kann die Landesregierung ausschließen, dass der Einbau von Fenstersystemen, welche nicht vollständig geöffnet werden können, insbesondere im Sommer zu einer unzureichenden Durchlüftung der Zellen führen kann? Wenn ja, auf welcher Grundlage? Wenn nein, warum wurde keine Prüfung durchgeführt, bevor mit dem Umbau begonnen wurde?**

Im Jahr 2002 wurde ein Fenster mit Feinvergitterung durch den TÜV Nord hinsichtlich Luftzufuhr und Lichteinfall geprüft. Beanstandungen wurden nicht erhoben. Bei mit Feinvergitterung geöffnetem Fensterteil wurden Luftwechselzahlen von 0,9 bis 1/h gemessen, wobei nach der DIN-Vorgabe ein Wert von 0,5/h ausreichend ist. Hinzu kommt, dass der Haftraum über die Haftraumtür zu Aufschlusszeiten und über den zusätzlichen Fensterflügel ohne Feinvergitterung, der nur durch Bedienstete zu öffnen ist, belüftet werden kann. Die Aufheizung des Haftraums durch die Feinvergitterung wurde nicht begutachtet, da die Feinvergitterung von außen montiert wird und die Fenster eine Wärmeschutzverglasung nach gültiger Norm aufweisen.

- 2. Inwieweit wurde geprüft, welche Folgen eine direkte Sonneneinstrahlung auf das neu hinzugefügte Lüftungsgitter aus Metall in Bezug auf die Erhitzung der Raumtemperatur hat?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. Warum wird von einer Fortsetzung der Baumaßnahmen in der JVA Hannover nicht abgesehen, bis das entsprechende Gutachten des Sachverständigen vorliegt?**

Die Bauleistung umfasst die Sanierung von Fenstern inkl. Feinvergitterung in drei Hafthäusern. Bei der Anordnung einer Sachverständigenbegutachtung durch das LG Hannover wurde auf eine einstweilige Untersagung des Einbaus verzichtet. Es wurde in das Ermessen der Antragsgegnerin gestellt, von einem Einbau aus wirtschaftlichen Gründen abzusehen.

Zum Zeitpunkt der Anordnung einer Sachverständigenbegutachtung war der Fensteraustausch in zwei von drei Hafthäusern nahezu abgeschlossen. Die Arbeiten im dritten Hafthaus waren noch nicht begonnen.

Zur Vermeidung von Baustillstandskosten und möglichen unternehmerischen Schadensersatzforderungen für eine unterbrochene Bauausführung wurde entschieden, notwendige Restarbeiten im Umfang von weniger als fünf Werktagen zunächst zu vollenden und danach die Bauausführung aufgrund von Betriebsurlaub und weiterer Arbeitsvorbereitung ohne Eintreten von Schadensersatzforderungen planmäßig zu unterbrechen. Derzeit finden im dritten Hafthaus keine Arbeiten statt.

4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Kosten die laufende Umrüstung der Lüftungssysteme und Fenster verursacht?

Die Bauunterhaltungskosten für drei Hafthäuser betragen 950 000 Euro (davon anteilig für den Hauptauftrag Fensteraustausch 931 000 Euro). Bis zur Unterbrechung der Bautätigkeit wurden Leistungen im Wert von 655 000 Euro erbracht. „Lüftungssysteme“ im Sinne einer technischen Gebäudeausrüstung sind nicht Gegenstand der Maßnahme.

5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Kosten ein möglicher Rückbau auf den ursprünglichen Zustand der Lüftungssysteme und Fenster verursacht?

Die Hauptbauleistung besteht im Ersatz von bautechnisch abgängigen Fenstern durch eine neue Fensterkonstruktion auf dem aktuellen Stand der Technik. Die Feinvergitterung stellt eine sicherheitserhöhende Zusatzleistung dar. Ein möglicher „Rückbau auf den ursprünglichen Zustand“ würde daher den Rückbau der sicherheitserhöhenden Feinvergitterung und gegebenenfalls deren Ersatz durch alternative sicherheitserhöhende Maßnahmen umfassen. Eine Aussage über Kosten kann getroffen werden, wenn nach gutachterlicher Beurteilung die Ausarbeitung eines Alternativkonzepts für ersatzweise notwendige sicherheitserhöhende Maßnahmen erforderlich wäre.